

Unterlage für die 67. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (1. Sitzung im Wintersemester 2011/2012) am 19. Oktober 2011

Drucksache-Nr.: 294/67/1 WiSe 2011/2012

Ausgabedatum: 14. Oktober 2011

TOP 7 ERSTE ÄNDERUNG DER BERUFUNGSDRÖNDUNG FÜR DIE BERUFUNG VON PROFESSORINNEN UND PROFESOREN SOWIE JUNIORPROFESSORINNEN UND JUNIORPROFESSOREN AN DIE LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG ; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT

Sachstand:

Siehe Vermerk des Justiziariats (Anlage 1).

Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Ergänzung der Berufungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg um folgenden Paragraphen:

§ 9 a

Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht gem. § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG

In den Fällen, in denen gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 NHG von einer Ausschreibung abgesehen und dies nach Vorschlag der Fakultät vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium entschieden wird, erfolgt das Berufungsverfahren gem. § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG abweichend von dessen Absatz 2 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 Sätze 1 bis 4 in folgender Weise:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 NHG wird abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 2 bis 6 NHG keine Berufungskommission eingerichtet. Dies gilt auch im Fall des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a), wenn ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule erfolgt ist und das Angebot einer Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erforderlich ist, um die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor an der Hochschule zu halten. Der Berufungsvorschlag bezieht sich in diesen Fällen abweichend von § 26 Abs. 5 Satz 1 NHG nur auf eine zu berufende Person; die Einholung von Gutachten gem. § 26 Abs. 5 Satz 2 NHG entfällt.
2. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a), 1b) und Nr. 5 NHG wird ein normales Berufungsverfahren durchgeführt, wobei abweichend von § 26 Abs. 5 Satz 1 NHG eine Einerliste vorzulegen ist.

In allen Fällen beschließt der Fakultätsrat den Berufungsvorschlag und legt ihn mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 dieser Ordnung dem Präsidium vor. In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 soll dies unverzüglich geschehen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3.

Anlagen:

- 1) Vermerk des Justiziariats
- 2) Berufungsordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an die Leuphana Universität Lüneburg in aktuell gültiger Fassung
- 3) Auszug aus dem NHG § 26

Z1 Justiziariat

Lüneburg, den 7.9.2011

Ergänzung der Berufungsordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an die Leuphana Universität Lüneburg vom 17.09.2008 (Leuphana Gazette Nr. 16/08 vom 14.10.2008)

Durch die Änderung des Nds. Hochschulgesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds.GVBl. S. 242) sind in § 26 Abs.1 Satz 2 NHG die Voraussetzungen für einen Verzicht auf Ausschreibung neu strukturiert, numerisch erfasst und um einzelne Tatbestände erweitert worden. Bei der Besetzung von Professuren kann danach in auf eine Ausschreibung verzichtet werden,

1. wenn a) eine Juniorprofessorin/ein Juniorprofessor oder b) eine Nachwuchsgruppenleitung auf Lebenszeit berufen werden soll,
2. wenn eine Professorin/ein Professor auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen werden sollen (hiervon nicht erfasst sind diejenigen Professorinnen und Professoren „auf Zeit“, die wegen erstmaliger Berufung zunächst in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden sind, bei denen jedoch die Ausschreibung und der Berufungsvorschlag bereits von vornherein auf eine dauerhafte Berufung ausgerichtet waren),
3. um eine Professorin/einen Professors, die oder der einen Ruf einer anderen Hochschule erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professur zu halten,
4. bei Programmprofessuren
5. wenn eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll.

Daneben ist in § 26 Abs.1 Satz 4 NHG klar gestellt worden, dass die Hochschule im Falle des Absehens von einer Ausschreibung das Berufungsverfahren angemessen vereinfachen kann. „Dies betrifft insbesondere die Einsetzung einer Berufungskommission und die Benennung von drei Kandidaten, da die Hochschule nur dann von einer Ausschreibung absehen wird, wenn sich ihre Vorstellungen bereits auf eine Person konkretisiert haben“ (zit. LT-Drucksache 16/2077, S. 25 zu § 26).

In § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG ist daneben festgelegt, dass dieses vereinfachte Berufungsverfahren in einer Ordnung zu regeln ist. Erfolgt keine Regelung in einer Ordnung, ist das übliche Berufungsverfahren durchzuführen. Dies bedeutet, dass nach dieser neuen Gesetzeslage auch in Eifällen abgekürzte Berufungsverfahren, wie z.B. bei Berufungen von Juniorprofessoren/innen zur Rufabwehr (wie in 3.4 der Richtlinie für Tenure Track vom 14.03.2011 noch geregelt) nicht mehr zulässig sind, es sei denn, es wird dafür eine spezielle Rechtsgrundlage durch Ordnung geschaffen.

Für den Erlass von Ordnungen der Hochschule ist gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG der Senat zuständig. Hier bietet es sich an, wegen des unmittelbaren Kontextes zur Berufungsordnung eine Ergänzung der Berufungsordnung vom 17. September 2008 (veröffentlicht am 14.10.2008 in Leuphana Gazette Nr. 16/08) vorzunehmen.

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG kann das Berufungsverfahren abweichend von § 26 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 Sätze 1 bis 4 geregelt werden. Dies bedeutet, dass der Fakultätsrat gem. § 26 Abs. 2 Satz 1 NHG zuständig bleibt für die Erstellung des Berufungsvorschlags. Auch die übliche Beteiligung des Senats und der Gleichstellungsbeauftragten in Form einer Stellungnahme bleibt bestehen; die Einsetzung einer Berufungskommission und die Einholung vergleichender Gutachten kann jedoch im Einzelfall entfallen.

Dies ist insbesondere in den Fällen angemessen, in denen eine externe Ruferteilung vorliegt und Bleibeverhandlungen im Interesse der Hochschule erfolgen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3), ein befristet eingestellte/r Professor/in entfristet werden soll (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) oder eine Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, das eine Ausschreibung mit externer Begutachtung enthält (§ 26 Abs. 1 Nr. 4).

In den übrigen Fällen sollte im Hinblick auf die geforderten Qualitätsstandards des Wissenschaftsrates (Empfehlungen vom 20.05.2005) nicht auf ein übliches Berufungsverfahren verzichtet werden; dennoch kann auch hier abweichend von § 26 Abs. 5 Satz 1 NHG eine Einerliste vorgelegt werden, weil sich auch hier die Vorstellungen bereits auf eine Person konkretisiert haben. Dies gilt grds. auch für den Fall des § 26 Abs. 1 Satz 1a) (Übernahme einer/s Juniorprofessor/in in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis); jedoch kann hier in dem besonderen Fall einer externen Ruferteilung darüber hinaus wegen des dort bereits durchgeführten Berufungsverfahrens auf die Einsetzung einer Berufungskommission und die Einholung von Gutachten verzichtet werden.

Daher wird vorgeschlagen, die Berufungsordnung vom 17. 09.2008 (Gazette Nr. 16/08) zu ergänzen und folgenden § 9a nach § 9 aufzunehmen:

§ 9 a

Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht gem. § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG

In den Fällen, in denen gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 NHG von einer Ausschreibung abgesehen und dies nach Vorschlag der Fakultät vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium entschieden wird, erfolgt das Berufungsverfahren gem. § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG abweichend von dessen Absatz 2 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 Sätze 1 bis 4 in folgender Weise:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 NHG wird abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 2 bis 6 NHG keine Berufungskommission eingerichtet. Dies gilt auch im Fall des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a), wenn ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule erfolgt ist und das Angebot einer Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erforderlich ist, um die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor an der Hochschule zu halten. Der Berufungsvorschlag bezieht sich in diesen Fällen abweichend von § 26 Abs. 5 Satz 1 NHG nur auf eine zu berufende Person; die Einholung von Gutachten gem. § 26 Abs. 5 Satz 2 NHG entfällt.
2. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a), 1b) und Nr. 5 NHG wird ein normales Berufungsverfahren durchgeführt, wobei abweichend von § 26 Abs. 5 Satz 1 NHG eine Einerliste vorzulegen ist.

In allen Fällen beschließt der Fakultätsrat den Berufungsvorschlag und legt ihn mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 dieser Ordnung dem Präsidium vor. In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 soll dies unverzüglich geschehen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 9 Abs.1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3.



1. **Berufungsordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an die Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 17. September 2008 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgende Berufungsordnung beschlossen. Das Präsidium hat diese Ordnung am 1. Oktober 2008 genehmigt.

Präambel

Die Leuphana Universität Lüneburg trifft mit der nachfolgenden Berufungsordnung gemäß § 11 Abs. 3 S. 6 der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg (GO) nähere Regelungen über das Berufungsverfahren von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

Die Berufungsordnung orientiert sich explizit an den Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen (WKN, Empfehlungen zur Qualitätssicherung von Berufungsverfahren in Universitäten und Hochschulen, Hannover, März 2005), den wissenschaftlichen Standards der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), den Empfehlungen der HRK „Frauen fördern. Empfehlungen zur Verwirklichung von Chancengleichheit im Hochschulbereich“ vom 14.11.2006, den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren vom 20.05.2005 und den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vom 13.07.2007.

Die Leuphana Universität Lüneburg setzt sich das Ziel, mit der Besetzung von neuen Professuren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit einem sehr hohen wissenschaftlichen Niveau und hoher wissenschaftlicher Produktivität an die Hochschule zu binden. Die Ausprägung wissenschaftlicher Exzellenz richtet sich nach dem Profil der ausgeschriebenen Professur als traditionelle Forschungs- und Lehrprofessur, als Forschungsprofessur, als Lehrprofessur oder als Transferprofessur.

Die vorliegende Berufungsordnung regelt das Berufungsverfahren mit dem Ziel, höchsten Qualitätsansprüchen hinsichtlich Transparenz, Effektivität und Effizienz sowie den Grundsätzen der Gleichstellung gerecht zu werden.

§ 1

Denomination und Funktionsprüfung

(1) Die Denomination und Funktion einer neu einzurichtenden Professur oder Juniorprofessur an der Leuphana Universität Lüneburg werden nach Anhörung der Dekanekonferenz vom Präsidium unter beratender Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten gem. § 42 Abs. 2 S. 2 NHG mit Bezug auf den geltenden Struktur- und Entwicklungsplan und den Gleichstellungsplan beschlossen.

(2) ¹Hinsichtlich der Denomination und Funktion einer wieder zu besetzenden Professur oder Juniorprofessur entscheidet das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg nach Anhörung der Dekanekonferenz jeweils grundsätzlich, ob

1. die Professur unter Beibehaltung der bisherigen Denomination, Funktionsbeschreibung und Wertigkeit wieder besetzt oder
2. die Professur unter Änderung der Denomination und/oder Funktionsbeschreibung und/oder Wertigkeit wieder besetzt oder
3. die Professur nicht wieder besetzt werden soll.

²Im Falle einer Wiederbesetzung der Professur beauftragt das Präsidium die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät, einen Denominationsvorschlag vorzulegen. ³Hat die Professur fachliche Bezüge zu mehreren Fakultäten, so erfolgt eine Abstimmung der Dekane der beteiligten Fakultäten oder es wird ein Denominationsvorschlag seitens des Präsidiums erstellt. ⁴Der Denominationsvorschlag basiert auf einer Beobachtung und Analyse des Fachgebiets und des potenziellen Bewerberinnen- und Bewerberfeldes und umfasst ggf. die Identifikation von Benchmarkkandidatinnen und -kandidaten durch die Vertreterinnen und Vertreter des Faches oder im Falle einer interdisziplinär angelegten Professur der beteiligten Fächer.

(3) ⁴Als zentrales Instrument der Qualitätssicherung und zur Erhöhung der Transparenz des Berufungsverfahrens ist der Denominationsvorschlag mit einem durch das Dekanat der betroffenen Fakultät oder das Präsidium entwickelten Profilpapier zu begründen und zu spezifizieren. ⁵Die für das Profilpapier verantwortliche Stelle ist verpflichtet nachzuweisen, dass die Vorstellungen der Professorinnen und Professoren, die in dem betroffenen Wissenschaftsfeld tätig sind, hinsichtlich der Anforderungen und der Ausrichtung der zu besetzenden Professur im Profilpapier berücksichtigt wurden. ⁶In dem Profilpapier werden die relevanten inhaltlichen Eckdaten sowie die Einbindung der Professur in den langfristigen Struktur- und Entwicklungsplan dargelegt (§ 11 Abs. 1 S. 5 GO). ⁷Im Einzelnen werden im Profilpapier folgende Punkte ausgeführt:

1. Denomination der Professur oder Juniorprofessur
2. Dotierung der Professur (W2 oder W3)
3. Dauer, auf die die Professur angelegt ist, d.h. Berufung auf Dauer oder Berufung auf Zeit (gem. § 28 NHG). Bei Juniorprofessuren ggf. eine Aussage über die Möglichkeit eines „Tenure Track“.
4. Nennung des Profils der Professur (Lehr- und Forschungsprofessur, Forschungs-, Lehr- oder Transferprofessur)
5. Zuordnung zu einem Forschungs-, Lehr- und/oder Transferschwerpunkt der Leuphana Universität Lüneburg und eine explizite Bezugnahme auf Empfehlungen externer Evaluationen
6. Einordnung des Fachgebietes national und international
7. Einschätzung der Bewerber/innenlage
8. Begründung des Profils der Professur
 - 8.1 (Fächerspezifischer) Bedarf, Ausrichtung und Interdisziplinarität (ggf. auch Kooperationsmöglichkeiten innerhalb der Leuphana Universität Lüneburg oder mit Nachbarhochschulen)
 - 8.2 Von der Professur erwarteter Beitrag zur Forschung
 - 8.3 Von der Professur erwarteter Beitrag zur Lehre (inhaltlich, Lehrform und Semesterwochenstunden)
 - 8.4 Erwarteter Beitrag zum Transfer
 - 8.5 Erwartete Beiträge zur Entwicklung der Leuphana Universität Lüneburg und zur Entwicklung der positiven und konstruktiven Zusammenarbeit im Kollegenkreis und der betroffenen Hochschullehrergruppe
9. Entwicklung und Perspektive der Auslastung der Studiengänge, in denen die Professur lehrt
10. Stellungnahme zur Berücksichtigung des Gleichstellungsauftreffes (gem. § 21 Abs. 3 S. 2 NHG)
11. Stellungnahme zur Schwerbehindertenförderung (gem. SGB IX)
12. Einschätzung der Investitions- und Personalmittel
13. Weitere Erwartungen und formale Einstellungsvoraussetzungen
14. Stellungnahme zu den Evaluationskriterien
15. Finanzierung der Professur
16. Dringlichkeit
17. Benennung möglicher externer Expertinnen und Experten zur Begutachtung von Bewerbungen.

(4) ⁸Die Inhalte des Professurenprofils werden aus der Struktur- und Entwicklungsplanung der Leuphana Universität Lüneburg abgeleitet.

⁹Dementsprechend ist das Profilpapier in Abstimmung mit dem Präsidium zu erstellen und vom Präsidium abschließend zu genehmigen.



§ 2 Fristen

(1) Zur Gewährleistung einer nahtlosen Besetzung von Professuren ist das Berufungsverfahren so zu organisieren und zu terminieren, dass im Regelfall der Bewerbung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten, spätestens innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Einrichtung, Zuweisung oder unplanmäßigem Freiwerden einer Stelle, einer Bewerberin oder einem Bewerber der Ruf als Professorin oder Professor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor an die Leuphana Universität Lüneburg erteilt werden kann.

(2) ¹Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Vorschlag zur Ausschreibung im Hinblick auf die inhaltliche und strukturelle Hochschulplanung spätestens achtzehn (18) Monate vor Freiwerden der Stelle in den für den Berufungsprozess verantwortlichen Gremien diskutiert werden. ²Wird eine Wiederbesetzung beschlossen, so muss die Stellenausschreibung spätestens zwölf (12) Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen und der Berufungsvorschlag dem Stiftungsrat zehn (10) Wochen vor Freiwerden der Stelle vorgelegt werden. ³In begründeten Fällen entscheidet das Präsidium über eine Verkürzung der Frist.

(3) In durch das Dekanat der jeweiligen Fakultät oder das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg besonders zu begründenden Fällen besteht die Möglichkeit einer vorgezogenen Besetzung von Professuren.

(4) ¹Werden die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Fristen um mehr als zwei Monate ohne wesentliche von der Fakultät zu vertretende Gründe überschritten, kann das Präsidium die Stelle auch einer anderen Lehr- und Forschungseinheit zuweisen.

(5) Als wesentliche Gründe für eine Nichteinhaltung von Fristen gelten insbesondere eine negative Beurteilung der eingereichten Bewerbungen im Hinblick auf eine geeignete Stellenbesetzung oder Änderungen in der Struktur- und Entwicklungsplanung.

§ 3

Ausschreibungsverfahren

(1) Die Ausschreibung soll gem. § 11 Abs. 1 S. 3 GO nur erfolgen, wenn die Analyse potenzieller Bewerberinnen und Bewerber eine qualifizierte Besetzung der Stelle im vorgesehenen Zeitrahmen erwarten lässt.

(2) ¹Der Fakultätsrat verabschiedet gem. § 11 Abs. 1 S. 4 GO einen fachlich begründeten Entwurf des Ausschreibungstextes. ²Der Ausschreibungstext beinhaltet mindestens folgende Punkte:

1. Denomination der (Junior-) Professur und Professurenprofil und Dotierung
2. Dauer, auf die die Professur angelegt ist, d.h. Berufung auf Dauer oder Berufung auf Zeit. Bei Juniorprofessuren ggf. Aussage über die Möglichkeit eines Tenure Track.
3. Aufgabenbereich und Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber,
4. vorgesehene Zuordnung der Professur zu einem Forschungs-, Lehr- und/oder Transferschwerpunkt,
5. Zeitpunkt der Besetzung,
6. Hinweis auf die von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf und wissenschaftlicher Werdegang, Veröffentlichungsliste, durchgeführte Lehrveranstaltungen, beruflicher Werdegang, durchgeführte Praxis- und Transferprojekte, Urkunden des abgeschlossenen Hochschulstudiums, der Promotion, ggf. der Habilitation oder habilitationsadäquater Leistung)
7. Hinweis, dass die Bewerbung an das Präsidium zu richten ist,
8. Hinweis, dass Wissenschaftlerinnen besonders eingeladen sind, sich zu bewerben und sie bei gleichwertiger Qualifikation nach Maßgabe von § 21 Abs. 3 S. 2 NHG bevorzugt werden,

9. Hinweis, dass Schwerbehinderte bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden.

(3) Der Ausschreibungstext wird der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und dem/der Schwerbehindertenbeauftragten mit der Information zu den geplanten Veröffentlichungsorten zur Kenntnisnahme vorgelegt.

(4) Das Präsidium verabschiedet nach der Kenntnisnahme durch die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und den/die Schwerbehindertenbeauftragte/n sowie nach Beteiligung der Dekane-Konferenz den Ausschreibungstext und veranlasst die öffentliche Ausschreibung der Stelle (§ 26 Abs. 1 Satz 1 NHG; § 11 Abs. 1 Satz 1 GO) in geeigneter Form in einschlägigen nationalen und ggf. auch internationalen Printmedien und elektronischen Medien, so dass der Kreis potenzieller Bewerberinnen und Bewerber möglichst vollständig erreicht werden kann.

(5) ¹Neben der öffentlichen Ausschreibung können zur Rekrutierung (internationaler) Bewerberinnen und Bewerber und insbesondere berufungsfähiger Wissenschaftlerinnen auch „aktive Rekrutierungsmaßnahmen“, wie beispielsweise eine persönliche Aufforderung zur Bewerbung, oder die aktive Informationssuche nach Instituten und Professoren, die in dem gesuchten Fachgebiet tätig sind, ergriffen werden. ²Aktive Rekrutierungsmaßnahmen sind von der Berufungskommission in Absprache mit dem Präsidium oder vom Präsidium in Absprache mit der Berufungskommission durchzuführen und protokollarisch zu dokumentieren, wobei die ergriffenen aktiven Rekrutierungsmaßnahmen qualifizierter Wissenschaftlerinnen explizit zu dokumentieren sind. ³Darüber hinaus können der Berufungskommission qualifizierte Personen, die für die Besetzung der Stelle infrage kommen,

1. von den Mitgliedern der Berufungskommission
2. vom Dekanat der Fakultät
3. von der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
4. vom Präsidium

vorgeschlagen werden. ⁴Die auf Basis einer aktiven Rekrutierungsmaßnahme oder eines Vorschlags eingegangenen Bewerbungen und die Bewerbungen, die auf die öffentliche Ausschreibung in einschlägigen Organisationen eingehen, werden gleich behandelt.

(6) ¹Geht auf die Ausschreibung nicht wenigstens eine hinreichend qualifizierte Bewerbung ein, und gelingt es der Berufungskommission nicht, weitere qualifizierte Personen, die für die Besetzung der Stelle infrage kommen könnten, anzusprechen oder vorzuschlagen, wird das Verfahren vom Präsidium beendet und ggf. in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan über eine Neu- oder Wiederholungsausschreibung entschieden. ²Die Berufungskommission ist zuvor anzuhören.

(7) ¹Eine erneute Ausschreibung wird wie eine erste Ausschreibung behandelt. ²Die Prüfung nach § 3 Abs. 1 muss nicht wiederholt werden, wenn seit der Feststellung des letzten Prüfungsergebnisses nicht mehr als 12 Monate vergangen sind.

§ 4 Berufungskommission

(1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät, dem die Professur fachlich zugeordnet ist, bildet zeitgleich mit der Ausschreibung im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission mit fünf stimmberechtigten Mitgliedern, von denen drei der Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter- und Studierendengruppe angehören. ²Gem. § 26 Abs. 2 NHG sollen mindestens 40 vom Hundert ihrer stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein; das Präsidium entscheidet über Ausnahmen gem. § 26 Abs. 2 S. 5 NHG nach Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. ³Dabei gilt der Grundsatz, dass die fachliche Kompetenz der Berufungskommissionsmitglieder wichtiger ist als die Erfüllung der Quota. ⁴Ein Mitglied der MTV-Gruppe gehört der Berufungskommission mit beratender Stimme an. ⁵Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät nimmt



ohne Stimmrecht als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teil. ⁶Jeder Berufungskommission muss gem. § 26 Abs. 2 S. 3 NHG in der Hochschullehrergruppe mindestens ein auswärtiges Mitglied angehören; hiervon können gem. § 11 Abs. 2 S. 6 GO mit Zustimmung des Präsidiums Ausnahmen zuglassen werden.

(2) ¹Hat die Professur fachliche Bezüge zu mehreren Fakultäten, kann gem. § 11 Abs. 2, S. 4 GO eine aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern bestehende Kommission gebildet werden (große Berufungskommission), von denen sechs der Hochschullehrergruppe und je zwei der Mitarbeiter- und Studierendengruppe angehören; zwei Mitglieder der MTV-Gruppe gehören einer solchen Berufungskommission mit beratender Stimme an. ²Die Entscheidung über die Bildung einer großen Berufungskommission sowie darüber, welche Fakultäten mit wie vielen Mandaten in welcher Gruppe zu beteiligen sind, trifft das Präsidium im Benehmen mit der Dekanekonferenz.

(3) ¹Bei der Besetzung von Stiftungsprofessuren kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Stifters bzw. der Stifterin als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission mitwirken. ²In Ausnahmefällen, wenn beispielsweise die Sitzungen der Förderinstitutionen eine stimmberechtigte Teilnahme einer Stiftungsvertretung bei der Berufungskommission vorschreiben, kann diese durch einen Beschluss des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg erfolgen.

(4) ¹Die Dekanin oder der Dekan informiert die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Leuphana Universität Lüneburg auf Basis der Wahlvorschläge für die Berufungskommission über die geplante Besetzung der Berufungskommission. ²Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte erhält vor der Wahl der Berufungskommission Gelegenheit, Mitglieder vorzuschlagen. Dabei berücksichtigt sie die Vorgaben von § 26 Abs. 2 S. 5 NHG. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist gem. § 42 Abs. 3 S. 2 NHG wie ein Mitglied zu den Sitzungen zu laden, in denen sie im Rahmen ihrer Teilnahme Antrags- und Rederecht hat. ³Sie erhält die Protokolle zu den Sitzungen. ⁴Die ihr bekannt gewordenen Informationen behandelt die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte vertraulich.

(5) Die Berufungskommission wird mit dem Beschluss des Präsidiums über den Berufungsvorschlag automatisch aufgelöst.

§ 5

Geschäftsführung der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission wählt aus der Mitte der ihr angehörenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (§ 11 Abs. 2 S. 3 GO). Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung (gem. § 2 Abs. 3 Geschöftsortordnung des Senats (GeschO des Senats)) ordnungsgemäß mindestens sieben Tage vor der Sitzung einberufen wurde und mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder bei Entscheidungen im Umlaufverfahren gemäß Regelung des Umlaufverfahrens in Abs. 4.

(2) ¹Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Berufungskommission sowie Protokoll führende Personen, die nicht selbst Mitglieder der Berufungskommission sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder der Berufungskommission und Protokoll führende Personen ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aitentkundig. ⁴Von jeder Kommissionssitzung und jeder im Umlaufverfahren getroffenen Entscheidung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(3) ¹Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, bedürfen gem. § 16 Abs. 3 S. 2 NHG und § 5 Abs. 3 der GeschO des Senates neben der Mehrheit des Gremiums oder des Organs, die sich mit dem Berufungsverfahren befassen auch der Mehrheit der dem Gremium oder Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe. ²Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten

Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheiden die dem Gremium oder dem Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend.

(4) ¹Abstimmungen können ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail erfolgen, wenn kein Mitglied der Berufungskommission diesem Verfahren widerspricht. ²Dabei gilt eine Mindestumlaufzeit von zwei (2) Wochen.

(5) Die Ergebnisse der Abstimmungsverfahren der Gremien und Organe, die sich mit dem Berufungsverfahren befassen, sind getrennt nach Gruppenzugehörigkeit der Gremienmitglieder zu dokumentieren.

§ 6

Berufungsbeauftragte / Berufungsbeauftragter

(1) ¹Die Berufungskommission wird unterstützt durch eine Berufungsbeauftragte/einen Berufungsbeauftragten. Das Präsidium richtet hierzu eine Stabsstelle ein oder beauftragt eine geeignete Person mit der nebenamtlichen Wahrnehmung dieser Funktion.

(2) ¹Die oder der Berufungsbeauftragte stellt die für eine zeitgerechte Abwicklung des Berufungsverfahrens erforderliche Abstimmung mit dem Personaldezernat, dem Justizariat und anderen ggf. zu informierenden bzw. einzubindenden Verwaltungseinheiten sowie zwischen den am Berufungsverfahren beteiligten Gremien sicher. ²Die/Der Berufungsbeauftragte trägt dabei Sorge für die Rechtmäßigkeit des Berufungsverfahrens und erbittet im Bedarfsfall Informationen und Stellungnahmen des Personaldezernats und/oder des Justiziariats zu personal- und/oder verfahrensrechtlichen Fragen. ³Sie oder er ist Ansprechperson für Bewerberinnen und Bewerber zu allen Verfahrensfragen und informiert diese - je nach Verfahrensstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission oder dem Präsidenten - regelmäßig über den Stand des Verfahrens. ⁴Bei extern besetzten Berufungskommissionen übernimmt die oder der Berufungsbeauftragte die Koordinationsfunktion im Verfahren und die Berichterstattung an das Präsidium und das Dekanat.

(3) An den Sitzungen der Berufungskommissionen soll die oder der Berufungsbeauftragte als nicht stimmberechtigtes Mitglied beratend teilnehmen.

§ 7

Auswahlverfahren

(1) ¹Die im Präsidium eingegangenen Bewerbungen werden an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission geleitet. ²Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission stellt die Unterlagen allen Mitgliedern der Berufungskommission zu Verfügung, die eine vergleichende Durchsicht der Unterlagen vornehmen. ³Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kann gem. § 42 Abs. 3 S. 2 NHG in alle Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern und anderen, für die Stelle infrage kommenden Personen, Einsicht nehmen. ⁴Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Geben sich Bewerberinnen und/oder Bewerber als schwerbehindert zu erkennen, ist unverzüglich die/der Schwerbehindertenbeauftragte zu informieren. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Einsichtnahme in alle Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern und anderen, für die Stelle infrage kommenden Personen sowie zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission zu geben. Sie oder er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) ¹Die Berufungskommission wählt aus den Bewerberinnen und Bewerbern, ggf. unter Berücksichtigung anderer qualifizierter Personen, Kandidatinnen und/oder Kandidaten aus, die den Anforderungen des Professurenprofils entsprechen. ²Bei der Protokollierung des Auswahlverfahrens werden die Gründe, aus denen Bewerberinnen und Bewerber im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung finden, explizit dargelegt.



(4) ¹Gemäß § 26 Abs. 4 S. 5, 6 NHG können bei einer Berufung auf eine Professur Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten, mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren oder einen gleichwertigen Ruf einer anderen Universität vorweisen können. ²Bei der Berufung auf eine Professur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur bei besserer Eignung als andere Bewerberinnen und Bewerber und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 berücksichtigt werden.

(5) ¹Aus der Gruppe der Kandidatinnen und Kandidaten, die den Anforderungen des Professurenprofils und dem NHG entsprechen, werden i. d. R. bis zu sechs (6) Personen eingeladen, sich persönlich in der Hochschule vorzustellen. ²Bei der Auswahl dieser Kandidatinnen und/oder Kandidaten finden geltende Sonderregelungen (Richtlinien zur Frauenförderung, Schwerbehindertengesetz) Beachtung. ³In von der Berufungskommission begründeten Ausnahmefällen können auch weniger Kandidaten eingeladen werden.

(6) ¹Inhalte der persönlichen Vorstellung der Kandidaten sind in der Regel:

1. ein mindestens eine Woche vor Termin hochschulöffentlich angekündigter wissenschaftlicher Vortrag oder eine fachübliche Präsentation eigener Forschungsergebnisse,
 2. eine hochschulöffentliche Vorstellungskomponente mit Lehrbezug,
 3. eine Diskussion mit der Berufungskommission und anderen Hochschulmitgliedern, in der die Bewerberin oder der Bewerber ihr/sein verfolgtes grundlegendes Forschungs-, Lehr- und Transferkonzept darlegt und in Gegenüberstellung mit den Erwartungen aus dem Professurenprofil diskutiert (öffentlicher Teil),
 4. eine nichtöffentliche Diskussion mit der Berufungskommission, in der unter anderem das Forschungs- und Lehrprofil, die Ausstattungsvorstellungen und weitere Fragen der Bewerberin oder des Bewerbers angesprochen werden,
 5. ein Rundgang durch die Universität und Gespräche, insbesondere hinsichtlich der kollegialen Einbindung und der Vision einer möglichen persönlichen Zusammenarbeit mit dem zukünftigen Kollegium.
- ²Allen Kandidatinnen und Kandidaten sind die gleichen Vorstellungsbedingungen einzuräumen. ³In die Organisation und Auswertung der Vorstellungskomponente mit Lehrbezug, die der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten dient, wird die Studierendenvertretung einbezogen.

(7) ¹Für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, muss die Berufungskommission unmittelbar nach dem letzten Vortrag, spätestens jedoch nach zwei Wochen mindestens zwei Gutachten von auswärtigen und unabhängigen Universitätsprofessorinnen und -professoren einholen, davon mindestens ein vergleichendes Gutachten (§ 26 Abs. 4 S. 2 NHG). ²Dabei soll im Vorfeld abgeklärt werden, dass die Gutachten innerhalb von längstens zwei Monaten erstellt und zugesandt werden können. ³Die Gutachterinnen und/oder Gutachter werden von der Berufungskommission bestimmt. ⁴Sie dürfen weder Mitglied der Leuphana Universität Lüneburg noch externe Mitglieder der Berufungskommission sein. ⁵Das Präsidium kann selbstständig zusätzliche Gutachten einholen. ⁶Wenn darüber hinaus Einzelgutachten eingeholt werden, soll höchstens ein Referenzvorschlag der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden. ⁷Den Gutachterinnen und Gutachtern darf ein in Aussicht gestellter Listenplatz nicht mitgeteilt werden. ⁸Auf Gutachten im Sinne des Satzes 1 kann gem. § 26 Abs. 4 S. 3 NHG verzichtet werden, wenn der Berufungskommission mindestens drei externe Mitglieder angehören.

(8) ¹Ist binnen zwei Monaten nach Anforderung ein Gutachten nicht eingegangen, prüft die Berufungskommission, ob eine andere Gutachterin oder ein anderer Gutachter beteiligt werden soll. ²Liegen binnen drei Monaten nach dem letzten Vortrag die zwei Gutachten noch vor, so

bestimmt der/die Vorsitzende der Berufungskommission neue Gutachterinnen und Gutachter und setzt diesen eine Frist von zwei Monaten. ³Liegen binnen fünf Monaten nach dem letzten Vortrag die zwei Gutachten noch nicht vor, bestimmt das Präsidium die Gutachterinnen und Gutachter und setzt diesen eine Frist von zwei Monaten.

(9) ¹Der Vorsitzende der Berufungskommission stellt die Gutachten nach Eingang umgehend allen Mitgliedern der Berufungskommission zur Verfügung. ²Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht zur Einsichtnahme in die Gutachten. ³Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Berufungsvorschlag

(1) ¹Spätestens zwei Wochen nach Eingang aller Gutachten gibt die Berufungskommission gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung für einen Berufungsvorschlag mit Rangfolge ab (gem. § 26 Abs. 2 S. 6 NHG, und § 11 Abs. 2 S. 7 GO), von in der Regel drei Kandidatinnen und/oder Kandidaten, die sie für uneingeschränkt berufbar hält. ²In von der Berufungskommission begründeten Ausnahmefällen kann ein kürzerer Berufungsvorschlag erstellt werden. ³Dabei stimmt die Berufungskommission über die Vergabe eines jeden Listenplatzes getrennt in geheimer Abstimmung ab und dokumentiert die Ergebnisse der Abstimmung im Einzelnen. ⁴Der Berufungsvorschlag und insbesondere die Rangfolge sind von der Berufungskommission schriftlich zu begründen. ⁵Dabei ist gem. § 26 Abs. 4 S. 1 NHG die persönliche Eignung und fachliche Leistung besonders in der Lehre eingehend und vergleichend zu würdigen und gegebenenfalls durch Unterlagen über die pädagogische Eignung zu untermauern. ⁶Dies erfolgt federführend durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission.

(2) ¹Die Empfehlung der Berufungskommission für den Berufungsvorschlag ist dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung in der nächstmöglichen nichtöffentlichen Sitzung vorzulegen. ²Findet keine Fakultätsratsitzung innerhalb von acht (8) Wochen statt, so ist eine außerordentliche Fakultätsratssitzung einzuberufen. ³Die Bewerbungsunterlagen, einschließlich der der Berufungskommission vorliegenden Unterlagen aller Listenkandidatinnen und/oder -kandidaten, werden dem Fakultätsrat über den zuständigen Dekan von der Berufungskommission zur Einsicht zugänglich gemacht. ⁴Im Falle einer großen Berufungskommission beschließen die Fakultätsräte aller beteiligten Fakultäten entsprechend Satz 1 und 2. ⁵Die Stellungnahmen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und der Studierenden sind zu dokumentieren und in der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission wird an den Beratungen des Fakultätsrates über den Berufungsvorschlag beteiligt. ²Die Mitglieder der Berufungskommission können an den Beratungen des Fakultätsrats teilnehmen.

(4) Bei der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag sind von den Mitgliedern des Fakultätsrates die Gruppe der Professoren, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeiter stimmberechtigt (§ 3 Abs. 3 S. 4 GeschO des Senats). § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Stimmt der Fakultätsrat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, weist die Dekanin oder der Dekan ihn an die Berufungskommission zur Überarbeitung zurück und informiert das Präsidium. ²Stimmt der Fakultätsrat bei erneuter Vorlage weiterhin dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, kann er die Listenplätze mit veränderter Reihenfolge mit besonderer Begründung durch die Dekanin oder den Dekan beschließen.

(6) ¹Berufungsvorschläge zu Professuren in der Lehrerausbildung sind der ständigen fakultätsübergreifenden Kommission für Lehramtsstudiengänge (FKL) von der Dekanin oder dem Dekan der/den betroffenen



Fakultät(en) zur Stellungnahme vorzulegen.² Die FKL muss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Berufungsvorschlags beim Vorsitzenden der Kommission ihre Stellungnahme abgeben.³ Die der FKL zugegangenen Informationen sind vertraulich zu behandeln.⁴ Der Vorsitzenden der FKL weist die Mitglieder darauf hin und macht dies in der Stellungnahme aktenkundig.

§ 9

Stellungnahme des Senats und Beschlussfassung zum Berufungsvorschlag durch Präsidium und Stiftungsrat

(1) ¹Der Fakultätsrat soll den Berufungsvorschlag dem Präsidium mit der vollständigen Dokumentation (Bewerbungsunterlagen, Gutachten, Sitzungseinladungen und –protokolle, Verfahrensdokumentation) innerhalb von drei (3), spätestens vier (4) Monaten nach Abschluss der Vorstellungsgespräche, bzw. sechs (6) Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist einschließlich der Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (§ 26 Abs. 2 S. 7 NHG) vorlegen.² Der Berufungsvorschlag soll vom Präsidium zurückverwiesen werden, wenn die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht (§ 26 Abs. 2 S. 8 NHG).

(2) ¹Das Präsidium setzt den Berufungsvorschlag auf die Tagesordnung des nächstmöglichen Senats und holt gem. § 26 Abs. 2 S. 7 NHG seine Stellungnahme ein.² Zu der Senatssitzung werden sowohl die oder der Vorsitzende der Berufungskommission als auch die Dekanin oder der Dekan der betroffenen Fakultät(en) eingeladen.³ Der Senat kann gem. § 26 Abs. 2 S. 7 NHG den Berufungsvorschlag einmal zurückverweisen.

(3) Das Präsidium entscheidet gem. § 26 Abs. 2 S. 9 NHG und § 11 Abs. 3 S. 5 der GO abschließend über den Berufungsvorschlag und legt ihn dem Stiftungsrat mit der Stellungnahme des Senates zur Prüfung und zur Entscheidung über die Berufung vor.

§ 10

Ruferteilung

(1) Der Ruf wird gem. § 58 Abs. 2 S. 4 NHG vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat der ausgewählten Bewerberin oder dem ausgewählten Bewerber erteilt.

(2) ¹Die Berufungsverhandlungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten geführt.² Sie/Er kann die/den (ehemalige/n) Vorsitzende/n der Berufungskommission oder die Dekanin oder den Dekan zu Teilen der Berufungsverhandlungen hinzuziehen.³ Gegenstand der Berufungsverhandlungen bei W2- oder W3-Professuren sind die persönlichen Bezüge sowie die personelle und sachliche Ausstattung.⁴ Die Ergebnisse der Berufungsverhandlungen werden in einer von der Präsidentin/vom Präsidenten und der oder dem Berufenen unterschriebenen Berufungsvereinbarung schriftlich niedergelegt.

(3) ¹Wenn eine Rufannahme nicht in angemessener Zeit, in der Regel spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten, erfolgt, kann das Präsidium die Berufungsverhandlungen in Abstimmung mit der Fakultät für beendet erklären und einen Ruf an die/den nächstplatzierten Kandidatin/Kandidaten erteilen, sofern hierzu Einvernehmen zwischen Präsidium und Stiftungsrat besteht.² In diesem Fall informiert der Präsident die/den Vorsitzende/n der (ehemaligen) Berufungskommission sowie das Dekanat.

(4) ¹Berufungen von W2- und W3- Professuren, die gem. § 28 NHG zunächst auf die Dauer von drei, vier oder fünf Jahren erfolgen, können nach einer positiven Evaluation ein Jahr vor Ablauf dieser Frist in ein Dauerbeschäftigteverhältnis umgewandelt werden.

(5) Berufungen von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erfolgen gem. § 28 Abs. 4 NHG für die Dauer von drei (3) Jahren. Das Dienstverhältnis kann vom Präsidium auf Vorschlag des Fakultätsrats bei posi-

tiver Evaluation gem. der Richtlinie für die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung um bis zu drei Jahre verlängert werden.

(6) Bei Juniorprofessuren mit Tenure Track wird gem. der Tenure Track-Richtlinie für Juniorprofessuren an der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung entschieden, ob sie in eine ordentliche W2- oder W3-Professur überführt werden.

§ 11

Gemeinsame Berufungsverfahren

mit Forschungseinrichtungen, die keiner Hochschule angehören

¹In Fällen, in denen die Leuphana Universität Lüneburg ein gemeinsames Berufungsverfahren gem. § 26 Abs. 7 NHG mit Forschungseinrichtungen, die keiner Hochschule angehören, durchführen will, wird das Berufungsverfahren gemäß der vorstehenden Berufungsordnung unter Einbezug einer Vertretung der Forschungseinrichtung als stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission durchgeführt, sofern nicht in einer Kooperationsvereinbarung gesonderte Regelungen getroffen werden.²Dabei ist zu beachten, dass gem. § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG die Hochschullehrgruppe in der Berufungskommission über die Mehrheit der Stimmen verfügt.³In der Regel wird für ein solches gemeinsames Verfahren eine große Berufungskommission gem. § 4 Abs. 2 der Berufungsordnung gebildet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Berufungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

(2) ¹Auf eine Professur, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht, soll nur berufen werden, wer zusätzlich eine dreijährige schulpraktische oder geeignete pädagogische Erfahrung oder eine den Aufgaben entsprechende Erfahrung in der empirischen Forschung nachweist. ²Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen und für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann berufen werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b erfüllt. ³Auf eine Professur mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben kann nur berufen werden, wer zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt, Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt, Fachtierärztin oder Fachtierarzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünfjähriger Dauer nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung nachweist.

(3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 und 2 auch berufen werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogisch-didaktische Eignung nachweist.

§ 26

Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) ¹Professuren sind öffentlich auszuschreiben. ²Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn

1. a) eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder
b) die Leiterin oder der Leiter einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat,
auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll,
2. eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen werden soll,
3. dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor der Hochschule, die oder der ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Hochschule zu halten,
4. eine Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, oder
5. für die Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, an der die Hochschule zur Verbesserung ihrer Qualität und zur Stärkung ihres Profils ein besonderes Interesse hat.

³Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung trifft die nach § 48 Abs. 2 oder §

ANLAGE 3 ZUR SENATS

DRS-NR. 204/671-M/SE 2011/2012

58 Abs. 2 für die Berufung von Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Hochschule. ⁴Für die Fälle, in denen von der Ausschreibung abgesehen wird, kann die Hochschule das Berufungsverfahren durch Ordnung abweichend von Absatz 2 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 Sätze 1 bis 4 regeln.

(2) ¹Der Fakultätsrat ist zuständig für die Erstellung des Berufungsvorschlags. ²Er richtet zu dessen Vorbereitung im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission ein, die nach Gruppen (§ 16 Abs. 2 Satz 4) zusammenzusetzen ist. ³Die Mitwirkung externer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist zu gewährleisten. ⁴Mitglieder der MTV-Gruppe haben in der Berufungskommission kein Stimmrecht. ⁵Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten. ⁶Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung ab. ⁷Der Fakultätsrat beschließt den Berufungsvorschlag und legt ihn über den Senat, der dazu Stellung nimmt und ihn einmal zurückverweisen kann, mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vor. ⁸Der Berufungsvorschlag soll vom Präsidium zurückgewiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. ⁹Das Präsidium entscheidet über den Berufungsvorschlag und legt ihn dem Fachministerium oder dem Stiftungsrat mit der Stellungnahme des Senats zur Entscheidung vor.

(3) ¹Wenn eine Fakultät aus Gründen der Hochschulentwicklung oder zur Qualitätssicherung insgesamt oder in einem wesentlichen Teil grundlegend neu strukturiert werden soll, so kann das Präsidium nach Anhörung des Senats und im Einvernehmen mit dem Fachministerium oder dem Stiftungsrat beschließen, dass hierfür die Berufungskommission abweichend von Absatz 2 ausschließlich mit externen Professorinnen und Professoren sowie mit gleichermaßen geeigneten Personen besetzt werden kann. ²In einem solchen Fall gehört der Berufungskommission im Übrigen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiter- und Studierendengruppe als nicht stimmberechtigtes Mitglied an. ³Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Präsidium eine Empfehlung ab, zu der der Fakultätsrat, der Senat und die Gleichstellungsbeauftragte Stellung nehmen. ⁴Absatz 2 Sätze 8 und 9 gilt entsprechend.

(4) ¹Bei der Besetzung von Professorenstellen in profilbildenden Bereichen der Hochschule kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat und dem Fakultätsrat beschließen, dass die Berufungskommission abweichend von Absatz 2 Satz 2 ausschließlich mit Professorinnen und Professoren sowie mit gleichermaßen geeigneten Personen besetzt werden kann. ²Das Nähere regelt eine Ordnung, die der Genehmigung bedarf.

(5) ¹Der Berufungsvorschlag soll drei Personen umfassen, ihre persönliche Eignung und fachliche Leistung besonders in der Lehre eingehend und vergleichend würdigen und die gewählte Reihenfolge begründen. ²Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind

Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen einzuholen, die in der Regel vergleichend zu den in die engere Wahl gezogenen Bewerbern Stellung nehmen sollen.³ Auf Gutachten im Sinne des Satzes 2 kann verzichtet werden, wenn der Berufungskommission mindestens drei externe Mitglieder angehört haben.⁴ Personen, die sich nicht beworben haben, können mit ihrem Einverständnis berücksichtigt werden.⁵ Bei einer Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.⁶ Bei der Berufung auf eine Professur können sonstige Mitglieder der eigenen Hochschule nur bei besserer Eignung als andere Bewerberinnen und Bewerber und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 5 berücksichtigt werden.

(6) Professorinnen und Professoren werden auf Vorschlag der Hochschule nach § 48 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 berufen.

(7) ¹Das Präsidium kann ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens eine geeignete Person beauftragen, eine Professur übergangsweise in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art zu verwalten.² Die §§ 33 bis 37, 42, 44 bis 48, 50 und 52 BeamStG, die §§ 10, 46, 49 bis 55, 58 bis 60, 62, 65 bis 69, 80 bis 95 und 104 NBG, die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten sowie die für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.³ § 27 Abs. 7 ist nicht anzuwenden.

(8) Die Hochschulen können zur Besetzung von Professuren gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchführen; das Nähere regelt die Grundordnung unter Beachtung der Absätze 2 und 3.

§ 27

Sonderregelungen für Professorinnen und Professoren

(1) ¹Auf Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis finden die Bestimmungen über die Probezeit, die Laufbahnen, die Altersteilzeit und den einstweiligen Ruhestand sowie über die Arbeitszeit mit Ausnahme der Vorschriften über Teilzeitbeschäftigung keine Anwendung.² Das Präsidium kann eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit anordnen.

(2) ¹Zur Professorin oder zum Professor im Beamtenverhältnis darf erstmals nur ernannt werden, wer das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.² Das Höchstalter nach Satz 1 erhöht sich um Zeiten, in denen ein minderjähriges, in der häuslichen Gemeinschaft lebendes Kind betreut worden ist, höchstens jedoch um drei Jahre.³ Satz 1 gilt nicht für Personen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder als unmittelbare oder mittelbare niedersächsische Landesbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit

ANLAGE 3 ZUR SENATS

DRS-NR. 294/671 WIS 2011/2012 von § 35 Satz 2 NBG mit der Vollendung des 68. Lebensjahres.

(3) ¹Professorinnen und Professoren können ohne ihre Zustimmung an eine andere Hochschule abgeordnet oder versetzt werden, wenn die Hochschule, an der die betreffende Person tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird.² Der Abordnung oder Versetzung nach Satz 1 steht es nicht entgegen, wenn die aufnehmende Hochschule von einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes getragen wird.³ Die Sätze 1 und 2 gelten bei der Zusammenlegung von Organisationseinheiten derselben oder mehrerer Hochschulen entsprechend.⁴ Professorinnen und Professoren können ohne ihre Zustimmung innerhalb der Hochschule umgesetzt werden, wenn ein Studiengang oder die Organisationseinheit, in der sie tätig sind, im Rahmen der Entwicklungsplanung der Hochschule geschlossen, in seiner Kapazität reduziert oder wesentlich geändert wird.⁵ Die Abordnung von Professorinnen und Professoren ist ohne ihre Zustimmung ferner zulässig zur Erfüllung von Lehraufgaben an einer anderen Hochschule aufgrund einer Kooperationsvereinbarung, auch wenn diese Hochschule von einem anderen Dienstherrn getragen wird.⁶ In Arbeitsverträge mit Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis sind den Sätzen 1 und 2 entsprechende Regelungen aufzunehmen.

(4) ¹Im Beamtenverhältnis beschäftigte Professorinnen und Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben können für die Dauer ihrer Tätigkeit im Dienst des Trägers ihrer Hochschule unter Wegfall der Bezüge in ein außertarifliches Angestelltenverhältnis beurlaubt werden.² Satz 1 gilt entsprechend für beamtete Oberärztinnen und Oberärzte, die keine Professorinnen oder Professoren sind.

(5) ¹Die personellen und sachlichen Mittel, die über die Grundausstattung für Forschung und Lehre hinaus im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen zugesagt werden, stehen nach Ablauf von in der Regel fünf Jahren seit der Zusage unter dem Vorbehalt einer Überprüfung auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation, der Bestimmungen einer geänderten Zielvereinbarung und einer gegenwärtigen Entwicklungsplanung.² Zusagen können auch wiederholt befristet erteilt werden.

(6) ¹Die Zusage zusätzlicher Mittel nach Absatz 5 in Berufungs- und Bleibevereinbarungen kann mit der Verpflichtung verbunden werden, dass die Professorin oder der Professor für eine angemessene, im Einzelnen zu bestimmende Zeit an der Hochschule bleiben wird.² Für den Fall eines von der Professorin oder von dem Professor zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens aus der Hochschule kann eine vollständige oder teilweise Erstattung der Mittel nach Satz 1 vereinbart werden.³ Die Erstattung setzt voraus, dass nach dem Ausscheiden der Professorin oder des Professors eine anderweitige Nutzung oder Verwertung dieser Mittel nicht oder nur mit wirtschaftlichem Verlust möglich ist.